

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Life Science Nord Management GmbH

Übersicht:

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 2 Vertretung des Aufsichtsrats nach innen und außen

§ 3 Einberufung, Sitzungsunterlagen

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Niederschriften

§ 7 Ausschüsse

§ 8 Vertraulichkeit, Information Dritter

§ 9 Information und Aufsicht

§ 1

Vorsitz, Stellvertretung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats haben jährlich alternierend das von der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. dem Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere dem Aktien- und dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Aufsichtsrat arbeitet mit der Geschäftsführung eng und vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen.

§ 2

Vertretung des Aufsichtsrats nach innen und außen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen jeweiligen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende vertreten; ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 3

Einberufung, Sitzungsunterlagen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Im Übrigen tagt er nach Bedarf. Die Termine werden seitens der Geschäftsführung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu Beginn des jeweiligen Jahres vereinbart.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über die Geschäftsführung namens und im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung legt die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Beschlussvorschläge dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Vorsitzenden zur Freigabe für die Versendung an den Aufsichtsrat vor. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.

(3) Unabhängig davon sind in der Sache dringliche und keinen Aufschub duldende Sachverhalte zu behandeln. Dringlichkeitsvorlagen der Geschäftsführung sind mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden zulässig. Die Dringlichkeit ist auf der Sitzung zu begründen. Tischvorlagen sollen die Ausnahme bleiben.

(4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen. Wenn möglich, sollen verhinderte Mitglieder durch Stimmbotschaften bei den jeweiligen Beratungspunkten mitstimmen.

(5) Die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats in digitaler Form zu übersenden.

(6) Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen. Ein schriftlicher Beschlussvorschlag und eine prägnante schriftliche Begründung des Beschlussvorschlages sind beizufügen. Die Beschlussvorlagen sind so zu gestalten, dass sie von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern zugleich als Stimmbotschaften verwendet werden können.

(7) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung grundsätzlich teil, es sei denn der Aufsichtsrat fasst hierzu im Einzelfall abweichende Beschlüsse. Über die Teilnahme weiterer Gäste an den Sitzungen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder beratende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Behörden, Ministerien und des Vereins gelten grundsätzlich als gebilligte Gäste, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Gäste haben kein Antragsrecht. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende kann Gästen das Wort entziehen.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats anschließend unverzüglich dem Verfahren widerspricht.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr, mindestens jedoch die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das Gleiche gilt für seine Ausschüsse.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Sitzungen können auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Abstimmungen zu inhaltlichen Beratungspunkten erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen oder Übermittlung der Stimmbotschaft. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes des Aufsichtsrats dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende trifft die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich berührt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen (Befangenheit). Jedes Aufsichtsratsmitglied soll mögliche Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten,

Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen.

(5) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von einer Woche diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 6 Niederschriften

(1) Die Geschäftsführung oder eine von dieser beauftragten Person aus der Gesellschaft hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen (Ergebnisprotokoll), die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats auch deren Abstimmungsverhalten oder persönliche Erklärungen anzugeben sind. Ein Verstoß hiergegen macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(2) Die Niederschriften werden dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend an alle Aufsichtsratsmitglieder versandt. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen von den Aufsichtsratsmitgliedern zeitnah nach Eingang des Protokolls gegenüber der Geschäftsführung erhoben werden, die darüber den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unterrichtet.

(3) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Niederschrift erfolgt auf der jeweils darauffolgenden Aufsichtsratssitzung. Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann bedarfsweise Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einrichten. Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrats sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen, sowie die Leitung zu bestimmen.

(2) Bei der Ausschussarbeit finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats übersandt.

§ 8

Vertraulichkeit, Information Dritter

Die Beratungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich der schriftlichen Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln, wobei insbesondere der geschäftsführende Vorstand des Vereins sowie die für die politischen Vertreter und Vertreterinnen des Aufsichtsrats relevanten politischen Instanzen als vertraulich inbegriffen gelten.

Bedarfsweise unterrichtet der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats Dritte, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen, über die Beratungsergebnisse.

Der oder die Vorsitzende kann diese Unterrichtungsaufgaben auf andere Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung delegieren.

§ 9

Information und Aufsicht

(1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.

(3) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrats der Life Science Nord Management GmbH am 03.12.2021.